

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Buschbom, Eylmann, Geis, Helmrich, Hörster, Dr. Hüscher, Dr. Langner, Marschewski, Sauter (Ichenhausen), Seesing, Dr. Stark (Nürtingen), Weiß (Kaiserslautern), Dr. Wittmann und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Funke, Irmer, Kleinert (Hannover) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/898 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 ist zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 1987 verlängert worden. Auch wenn in der Zwischenzeit personelle Verstärkungen des Bundesfinanzhofs bewirkt worden sind, ist nach einer weiteren Zunahme der Eingänge die Geschäftslage des Gerichts nicht entspannt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig,

die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern, im übrigen die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorzulegen, wie eine dauerhafte Regelung aussehen kann, die den Bundesfinanzhof entlastet und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 11/898 – unverändert anzunehmen,
- b) die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorzulegen, wie eine dauerhafte Regelung aussehen kann, die den Bundesfinanzhof entlastet und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet.

Bonn, den 4. November 1987

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Langner	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Langner und Dr. de With

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs — Drucksache 11/898 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 4. November 1987 beraten. Der mitberatende Finanzausschuß hat gegenüber dem Rechtsausschuß die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf anzunehmen und die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorzulegen, wie eine dauerhafte Regelung aussehen kann, die den Bundesfinanzhof entlastet und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) nochmals bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern. Die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1980 befristet. Sie wurde im Jahre 1980 um vier Jahre und im Jahre 1984 nochmals um drei Jahre verlängert. Im Rechtsausschuß besteht übereinstimmende Auffassung, daß die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1984 zu einer Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, fortbestehen. Ohne die entlastende Wirkung des Gesetzes wären die Rückstände beim Bundesfinanzhof noch stärker angewachsen, als dies bisher der Fall ist.

Durch die ständig ansteigende Zahl der Eingänge bei dem Bundesfinanzhof sind die Rückstände gegenüber Ende 1976 um 56,5 v. H. angestiegen. Im

Jahre 1986 sind 3 209 Verfahren beim Bundesfinanzhof neu anhängig geworden, im Jahre 1976 waren es 2 013.

Die Geschäftslast des Bundesfinanzhofs wirkt sich unmittelbar auf die Dauer des Verfahrens aus. Sie betrug bei den im Jahre 1986 mit einer Sachentscheidung erledigten Revisionsverfahren durchschnittlich drei Jahre und zwei Monate, bei den ohne Sachentscheidung erledigten Revisionen hingegen elf Monate. Der Rechtsanspruch des Bürgers auf eine Sachentscheidung in angemessener Zeit wird dadurch in erheblichem Maße eingeschränkt.

Daß auch in absehbarer Zeit nicht mit einem Rückgang der Belastung des Bundesfinanzhofs zu rechnen ist, belegt auch die zunehmende Zahl der Einsprüche und der Einspruchsentscheidungen bei den Finanzämtern. Die Zahl der Einsprüche betrug im Jahre 1978 bei Besitz- und Verkehrssteuern 1 586 097, die Zahl der Einspruchsentscheidungen 165 843. Sie stieg im Jahre 1986 für die Einsprüche auf 2 373 262 und für die Einspruchsentscheidungen auf 268 713 an.

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs hat zwar in der Vergangenheit die Belastung des Bundesfinanzhofs nicht in dem erhofften Maße abbauen können. Es hat aber verhindert, daß der Geschäftsanfall noch besorgniserregender angestiegen ist.

Der Rechtsausschuß hält im Anschluß an eine Entschließung der Fraktion der SPD angesichts der Geschäftsbelastung weitere umfassende Maßnahmen für erforderlich, die geeignet sind, zu einer dauerhaften Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit zu führen.

Der Rechtsausschuß stimmt der Entschließung des mitberatenden Finanzausschusses zu.

Bonn, den 4. November 1987

Dr. Langner Dr. de With

Berichterstatter